

AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG

Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht

Dresdner Straße 73-75, A-1200 Wien

Telefon: (+43 1) 4000-96815

Telefax: (+43 1) 4000-99-96810

E-Mail: post@ma58.wien.gv.at

Internet: <http://www.wien.at>

Erreichbarkeit: U6 – Station: Dresdner Straße

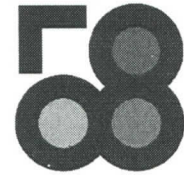
Schnellbahn – S 1, S 2, S 3, S 7, S 15,

901 und 903 – Station: Traisengasse

Linie 5A und Linie 37A – Station: Lorenz-Böhler-Unfallkrankenhaus

Linie 2 – Station: Traisengasse

DVR: 0000191



WASSERRECHT

Land  Wien

GZ: 676751/2013/4

Wien, 23. Oktober 2013

Programmwurf LE 14 – 2020;

Stellungnahme

zu Zl. BMLFUW-L.E 1.1.1/0104-II/6/2013

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung II/6
z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Markus Hopfner
Stubenring 1
1012 Wien

Sehr geehrter Herr DI Hopfner!

Zu dem mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 übermittelten Entwurf über den ersten Teil des Programmplanungsdokumentes für das neue Programm zur ländlichen Entwicklung 2014 – 2020, wird seitens der PVL Wien folgende Stellungnahme abgegeben:

Auf Seite 1 des Programmwurfes wird der geografische Geltungsbereich des Programms und damit auch die Abgrenzung der „ländlichen Gebiete“ behandelt.

„Das Programmgebiet umfasst das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Maßnahmen die durch die Grundverordnung (Verordnung (EU) XXXX/2013) auf ländliche Gebiete beschränkt sind, können in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern nicht umgesetzt werden.“

Dieser Vorschlag für die Abgrenzung der ländlichen Gebiete entspricht der Abgrenzung wie sie auch ursprünglich im jetzigen ländlichen Entwicklungsprogramm (LE07-13) gegolten hat. 2008 wurde ja auf massiven Wunsch und Drängen Wiens diese Abgrenzung mit Zustimmung der Europäischen Kommission abgeändert. Damit wurde sichergestellt, dass in den ländlichen Gebieten Wiens, bei denen es sich in erster Linie um die EU- und nationalrechtlich abgegrenzten, unter Schutz gestellten Schutzgebiete nach NATURA 2000 (Nationalpark Donau–Auen, Naturschutzgebiete Lainzer Tiergarten, Liesing Teil A, B und C, Bisamberg), den Biosphärenpark Wienerwald und die Landschaftsschutzgebiete handelt, im laufenden Programm eine Vielzahl von Förderprojekten umgesetzt werden konnten. Es wird nachdrücklich daran erinnert, dass beispielsweise unter der Maßnahme „M323a Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes -Naturschutz“ alleine in Wien ein Fördervolumen von rund 12 Mio. € umgesetzt wurde und wird. Von Wien wurde und wird daher gerade in diesem Bereich, dessen Förderung und Forcierung ja von den Vertretern der Europäischen Kommission im Rahmen der Sitzungen des Begleitausschusses ganz besonders eingefordert wurde, ein maßgeblicher Beitrag bei der Programmumsetzung geleistet.

Wesentlich und unerlässlich für die Erhaltung der vielfältigen Landschaft und die Verbesserung der naturschutzfachlichen Qualität in Wien ist daher, dass auch zukünftige Maßnahmenumsetzungen in den ländlich geprägten Gebieten Wiens und der Umgebung kofinanziert im Rahmen des neuen ländlichen Entwicklungsprogrammes möglich sind. Ohne die Möglichkeit, in diesen Gebieten auch weiterhin aus dem ELER-Topf kofinanzierte Naturschutz-Projekte umzusetzen, wäre eine massive Verschlechterung des naturschutzfachlichen Wertes dieser Gebiete unvermeidbar. Zudem ist es nach h. A. Auffassung weder fachlich noch politisch erklärbar, dass beispielsweise im Biosphärenpark Wienerwald oder im Nationalpark Donau-Auen die in Niederösterreich liegende Landschaftsteile ländliches Gebiet sind, während es die in Wien liegenden Gebietsteile nicht sind.

Mit dem jetzigen Vorschlag für die Gebietsabgrenzung im neuen Programm würde Wien als Gesamtes und damit auch alle diese ökologisch hochwertigen Gebiete, die ja hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Nutzung ja zweifelsfrei als „ländliche Gebiete“ zu klassifizieren sind, außerhalb der Gebietsabgrenzung liegen und daher für viele Maßnahmen des neuen Programms nicht zugänglich sein.

Aus Sicht Wiens ist es daher zwingend erforderlich, dass in diesem Punkt eine Anpassung (Änderung) des Programmentwurfes erfolgt. Grundsätzlich sollte

im neuen Programm die gleiche Abgrenzung für ländliche Gebiete gelten wie es im derzeitigen Programm der Fall ist. Wenn dies nicht möglich oder durchsetzbar ist, muss auf jeden Fall eine Erweiterung des ländlichen Gebietes – beispielsweise durch namentliche Nennung der in Wien liegenden ausgewiesenen Schutzgebiete (Schutzgebiete nach NATURA 2000 (Nationalpark Donau-Auen, Naturschutzgebiete Lainzer Tiergarten, Liesing Teil A, B und C, Bisamberg); Biosphärenpark Wienerwald und die Landschaftsschutzgebiete) – erfolgen und eine Umsetzung zumindest jener Maßnahmen, die der bisherigen Maßnahme „M323 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ entsprechen, in diesen Gebieten uneingeschränkt möglich sein.

In diesem Sinne sollte daher auf Seite 54 des Entwurfes unter Punkt 4.2.15.3 der erste Satz wie folgt beginnen: *„Nationalparks, Naturschutzgebiete, Biosphärenparks, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Naturwaldreservate spielen sowohl“*

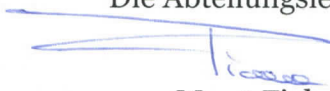
Zu den weiteren Inhalten des Programmentwurfes gibt es keine Einwände.

Im Hinblick auf die weiteren Diskussionen zum Programmentwurf wäre es äußerst hilfreich und sehr zu begrüßen, wenn von Seiten des BMLFUW (der Verwaltungsbehörde) eine auf die EU-Grundverordnung Bezug nehmende Übersichtstabelle erstellt und den Bundesländern zu Verfügung gestellt werden könnte, aus der klar und rasch ersichtlich ist, welche Maßnahmen des zukünftigen Programms nur im ländlichen Gebiet und welche Maßnahmen auch außerhalb des ländlichen Gebietes umgesetzt werden können.

Das Amt der Wiener Landesregierung ersucht um Berücksichtigung der geschilderten Punkte in der weiteren Programmplanung. Für Rückfragen steht der zuständige Sachbearbeiter jederzeit gerne zur Verfügung.

Sachbearbeiter:
OMR Dipl.-Ing. Wieser
Tel. Nr.: 4000/96821
helmut.wieser@wien.gv.at

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin:



Mag.^a Fiala
Senatsrätin

Nachrichtlich an:
- die Magistratsabteilung 22, z.Hd. Herrn DI Kubik,
- die Magistratsabteilung 49, z.Hd. Herrn DI Mrkvicka.